

## Wangerooge aktuell vom 24.11.2021

Liebe Insulanerinnen,  
liebe Insulaner,

gestern Abend erhielten wir eine neue Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen. Aktuell gelten daher neben dem Infektionsschutz, die neue Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen und die bestehende Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland für unsere Insel. Die aktuellen Regelungen haben wir daher nochmal für Sie zusammengefasst. Das Land Niedersachsen hat für das gesamte Bundesland die Warnstufe 1 festgestellt. Gerne möchten wir Sie auch informieren, dass am Freitag das Testzentrum am Platz am Meer wieder den täglichen Betrieb aufnehmen wird. Die Öffnungszeiten werden täglich zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr sein. Das Testzentrum in Harlesiel hat ebenfalls weiterhin täglich geöffnet.

### Arbeitsplatz

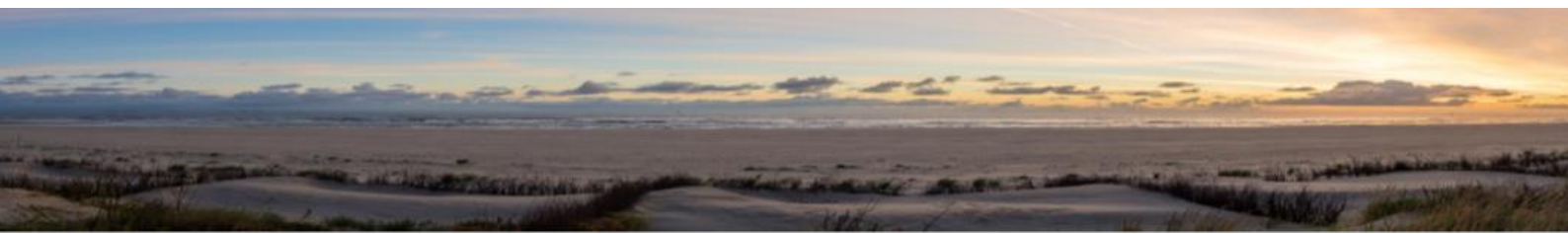
Am Arbeitsplatz gilt weiterhin die 3-G-Regelung gemäß Infektionsschutzgesetz. Das bedeutet Arbeitnehmer dürfen die Arbeit nur aufnehmen, wenn Sie einen gültigen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können oder eine tagesaktuelle Testung. Die Nachweise haben die Arbeitnehmer immer bei sich zu führen. Der Arbeitgeber ist zur Dokumentation verpflichtet.

### Beherbergung

Seit heute gilt laut Niedersächsischer Coronaverordnung auch für die Beherbergung die 2G-Regelung. Das bedeutet Personen dürfen nur noch beherbergt werden, wenn Sie dem Vermieter einen gültigen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können. Ein Nachweis über einen negativen Corona-Test ist ab sofort nicht mehr zulässig. Für die Einhaltung der Regelungen ist der Vermieter verantwortlich. Das Land Niedersachsen hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht nur touristische Beherbergungen unter die 2G-Regelung fallen, sondern auch Beherbergung zu beruflichen Zwecken. Wenn Personen beherbergt werden, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können, ist das Nutzungsverhältnis umgehend zu beenden.

### Öffentlicher Personenverkehr (inklusive Flug- und Schiffsverkehr)

Für den öffentlichen Personenverkehr gilt weiterhin die 3-G-Regelung nach dem Infektionsschutzgesetz. Laut Gesetzgeber müssen alle Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können, einen negativen Corona-Test-Nachweis vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Ausgenommen sind hiervon gemäß des



Infektionsschutzgesetzes Schülerinnen und Schüler sowie Personen unter 6 Jahren. Bei den Inselfliegern und bei der Schifffahrt und Inselbahn erfolgen entsprechende Kontrollen. Bitte informieren Sie Ihre Gäste auch darüber.

#### Gastronomie und Freizeit

Aktuell gilt weiterhin laut Allgemeinverfügung für die Gastronomie die 2G-Regelung. Ausgenommen ist die Außengastronomie, hier gilt grundsätzlich die 3G-Regelung. Für Glühweinbuden und Zelte mit geschlossenen Wänden gilt weiterhin die 2G-Regelung. Für alle Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumlichkeiten gilt ebenfalls die 2G-Regelung. Kinder unter 18 Jahren sind hierbei laut Landesverordnung ausgenommen.

#### Körpernahe Dienstleistungen und Veranstaltungen

Für körpernahe Dienstleistungen wie dem Besuch von den Frisören, Kosmetikpraxen und Wellnessanwendungen gilt laut Niedersächsischer Corona-Verordnung ebenfalls die 2G-Regelung. Kinder unter 18 Jahren sind hier laut Landesverordnung ausgenommen.

Für Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Sitzungen mit mehr als 25 Personen gilt die 2G-Regelung. Kinder unter 18 Jahren sind hier laut Landesverordnung ausgenommen.

#### Erlebnisbad und Gesundheitszentrum

Nach dem aktuellen Infektionsschutzgesetz gilt für Besucher des Gesundheitszentrums, dass unabhängig vom Impf- oder Genesenennachweis ein tagesaktueller negativer Corona-Test vorgelegt werden muss. Besucher im Sinne des Gesetzes sind nicht die Patienten und auch nicht Schwimmbadbesucher, die lediglich das Foyer kreuzen. Die Testpflicht greift also nur für Personen, die Patienten begleiten und dort warten. Auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich aktuell täglich testen. Patienten sind laut Infektionsschutzgesetz von der Testung ausgenommen. Wir möchten Sie dennoch bitten, auch bei Ihren Anwendungen die Testung freiwillig zu machen, um auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen. Für das Schwimmbad gilt laut Allgemeinverfügung weiterhin die 2G-Regelung. Kinder unter 18 Jahren sind im Bereich des Schwimmbades von der 2G-Regelung ausgenommen.

Wir erwarten zum Wochenende eine neue Allgemeinverfügung und werden Sie umgehend informieren, wenn sich weitere Änderungen ergeben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeinde- und Kurverwaltung

